



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Mai 2018

Ein verbesserter Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung - Verbindliche Regelungen für die Zusammenarbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes mit Kindertageseinrichtungen und Freien Trägern der Jugendhilfe in Bezug auf Familien mit Kindern im Alter von 0-6 Jahren mit jugendamtlichem Unterstützungsbedarf

1. Ausgangslage und Zielsetzung für einen verbindlichen Kitabesuch von Kindern aus Familien mit jugendamtlichem Unterstützungsbedarf

In den Hamburger Bildungsempfehlungen¹, als zentrale fachliche Orientierung für die qualitativ hochwertige pädagogische Arbeit in Kitas, werden Tageseinrichtungen definiert als Orte:

- einer zuverlässigen, fürsorglichen Betreuung
- einer gemeinschaftlich verantworteten aktiven Lebensgestaltung
- von Bildung und Erziehung sowie
- der Begegnung und Unterstützung von Familien

Unter dieser Maßgabe gilt deshalb das fachpolitische Ziel des Senates, dass möglichst jedes Kind eine Kindertageseinrichtung besucht und damit von diesem Sozialisationsort mit seinen Möglichkeiten für eine positive kindliche Entwicklung profitiert.

Kinder aus Familien mit einer Hilfe zur Erziehung

Dies gilt umso mehr für Kinder und deren Familien, die aus unterschiedlichen Gründen und im Sinne des § 1 SGB VIII durch das Jugendamt unterstützt werden und eine Hilfe zur Erziehung erhalten.

Insbesondere für die Kinder dieser Zielgruppe ist ein regelmäßiger, verbindlicher Kitabesuch eine wichtige Unterstützung beim Aufwachsen. So erfahren sie in der Kita Geborgenheit, Vertrauen und Schutz, gegenseitige Rücksichtnahme, Wertschätzung und Akzeptanz.

Indem die Kindertageseinrichtung im Sinne einer Erziehungspartnerschaft² einen verantwortlichen Part der Betreuung und Erziehung des Kindes mitträgt, werden außerdem die Eltern in ihrem Alltag unterstützt und entlastet.

Dieses Potential von Kindertagesbetreuung soll deshalb für diese Familien noch zuverlässiger als bisher genutzt und Fachkräften ein entsprechendes Verfahren als Grundlage für eine gelingende Kooperation zur Verfügung gestellt werden.

¹ vgl. Hamburger Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen. Zweite überarbeitete Auflage 2012. Download unter: <http://www.hamburg.de/contentblob/118066/data/bildungsempfehlungen.pdf>

² vgl. Hamburger Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen. Zweite überarbeitete Auflage 2012. S. 49

2. Verbindliches Verfahren für die Zusammenarbeit von Kita und ASD³

Bereits jetzt können Fachkräfte aus Jugendämtern, Kitas und von Freien Trägern häufig auf gute Kooperationsstrukturen zurückgreifen. In vielen Sozialräumen arbeiten sie im Sinne des Kindeswohls einrichtungsübergreifend Hand in Hand zusammen, treffen Absprachen und unterstützen damit unter anderem einen regelmäßigen Krippen- oder Kitabesuch des Kindes. Für die Fachkräfte in den Jugendämtern ist es gängige Praxis, Familien mit Unterstützungsbedarf die entlastenden Vorteile einer Kindertagesbetreuung zu verdeutlichen. Somit können Kinder und Eltern schnell und niedrigschwellig eine wirksame Unterstützung erfahren und die Betreuungseinrichtung wird zum Partner in der Arbeit mit der Familie.

Gleichwohl sollen die Hilfen zur Erziehung noch stärker als bisher flächendeckend auf das Regelsystem Krippe/Kita bezogen und damit systematisch die Verbindlichkeit eines Kitabesuchs erhöht werden.

Insbesondere die im hohen Maße unterstützungs- und schutzbedürftigen Kinder sollen von einem Kitabesuch zuverlässig profitieren können. Unter Berücksichtigung der fallspezifischen Besonderheiten werden in einem Hilfeplangespräch (HPG) für jeden Einzelfall Absprachen für eine gelingende Zusammenarbeit sowie einem regelmäßigen, verbindlichen Kitabesuch vereinbart und dokumentiert. Dabei ist das Kindeswohl stets handlungsleitend.

Deshalb gilt: Sollte in Ausnahmefällen ein verbindlicher Krippen-/Kitabesuch des Kindes den im Hilfeplan definierten Zielsetzungen widersprechen und wäre ein solcher hinsichtlich des Kindeswohls kontraindiziert, wird von einem Krippen-/Kitabesuch vorerst abgesehen. Die ASD-Fachkraft dokumentiert diese Entscheidung im Hilfeplan und überprüft diese im weiteren Hilfeverlauf regelmäßig.

Die Fallzuständigkeit und -verantwortung liegt stets bei der fallführenden Fachkraft des zuständigen ASD.

2.1. Kindeswohlgefährdungsfälle mit einer Hilfe zur Erziehung

Für ein Kind, bei dem der ASD gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung überprüft und bestätigt hat, ist ein regelmäßiger Kitabesuch von besonders hoher Bedeutung. Damit soll den Defiziten in der elterlichen Betreuung und Förderung des Kindes entgegengewirkt und der Schutz des Kindes erhöht werden.

Hierfür arbeiten Fachkräfte aus der Kita und dem ASD unter Einbezug und Mitwirkung der Sorgeberechtigten in jedem Einzelfall verbindlich zusammen.

Das Ziel ist dabei ein hohes Maß an Handlungssicherheit aller Beteiligten, sodass klar ist, wer welche Aufgabe hinsichtlich eines regelmäßigen Kitabesuchs des Kindes übernimmt. Hierfür stimmen die beteiligten Fachkräfte der Kita und des Jugendamtes gemeinsam mit den Sorgeberechtigten ab, welcher gegenseitige Informationsaustausch für die Unterstützung und den Schutz des Kindes benötigt wird.

³ vgl. Anlage: Beschluss der Kita-Vertragskommission vom 05.04.2017 „Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten (PSB), der Kita und dem ASD in Fällen von Kindeswohlgefährdung (KWG) und Hilfen zur Erziehung (HzE)“.

2.2. Gemeinsame Vereinbarung mit den Grundsätzen einer guten Hilfeplanung

Im Sinne der Verbindlichkeit und Transparenz soll in einem Face-to-Face-Gespräch zwischen den Fachkräften des ASD, den Personensorgeberechtigten, der Kita sowie ggf. weiteren Personen / Institutionen eine individuelle, verbindliche Vereinbarung gemeinsam erarbeitet, verschriftlicht und unterzeichnet werden. Die getroffenen Verabredungen müssen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit überprüfbar werden. Dabei wird transparent, welche Informationen aus welchem Anlass und wie dem zuständigen ASD bzw. der Kita mitgeteilt werden. Der Umfang und Charakter dieser Vereinbarung richtet sich an den fallspezifischen Bedingungen sowie den Bedürfnissen des Kindes aus und kann somit von Fall zu Fall recht unterschiedlich sein.

So gilt die Vereinbarung im Kontext von bestätigten Hinweisen auf gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung als verbindliches Ziel.

Hält der ASD es in anderen Fallkonstellationen ebenfalls für erforderlich und sind alle Beteiligten gewillt, eine individuelle, verbindliche Vereinbarung zu unterzeichnen, wird diese zwischen den Personensorgeberechtigten, der Kita und dem ASD sowie ggf. weiteren Personen / Institutionen gemeinsam erarbeitet, verschriftlicht und unterzeichnet.

Für die Vereinbarung gelten die Standards einer guten Hilfeplanung, indem die Fachkräfte transparent, vermittelnd, partizipativ und zielorientiert planen und handeln.

Die Erarbeitung einer solchen Vereinbarung ist ein gemeinsamer Prozess, in dem sich die Fachkräfte des ASD und der Kita auf gemeinsame Bewertungen und Sichtweisen verständigen müssen. So braucht es beispielsweise in jedem Einzelfall eine Verständigung darüber:

- welche Anzeichen und Entwicklungen des Kindes Anlass zur Besorgnis sind und einer wechselseitigen Information bedürfen,
- wie der Kontakt zu wem aufgenommen wird und
- nach welchem Zeitraum ein nächster gemeinsamer Besprechungstermin vereinbart und die Wirksamkeit der Vereinbarung überprüft wird.

Die ASD-Fachkräfte streben stets die Zustimmung und Mitwirkung der Sorgeberechtigten an. So muss das schriftliche Einverständnis der Sorgeberechtigten zur wechselseitigen Datenübermittlung hinsichtlich der vereinbarten Informationen vorliegen.

Das Ziel des verbindlichen Kitabesuchs wird in vielen Fällen nur eines von mehreren Themen und Zielen der Hilfeplanung darstellen. Dies muss im Hilfeplangespräch berücksichtigt werden, indem die Kita ausschließlich für Fragen des Kitabesuchs vertreten und in die Hilfeplanung einbezogen ist.

2.3. Wenn die Sorgeberechtigten sich nicht einverstanden erklären

Es kann vorkommen, dass Sorgeberechtigte sich nicht einverstanden zeigen mit

- einem regelmäßigen Krippen-/Kitabesuch ihres Kindes und/oder
- einer Vereinbarung und einem damit verbundenen wechselseitigen Informationsaustausch zwischen den Fachkräften von ASD und Kita im Rahmen der Hilfeplanung.

In einem solchen Fall ist es – wie häufig in der jugendamtlichen Arbeit – die Aufgabe der ASD-Fachkräfte, im Rahmen der Beratung und Begleitung der Sorgeberechtigten eine ausreichende Mitwirkungs- und Kooperationsbereitschaft herzustellen.

Wird die Zustimmung der Sorgeberechtigten andauernd nicht erreicht oder zeigen sie sich nicht ausreichend kooperativ bei der Umsetzung der Vereinbarung, sodass das Kindeswohl gefährdet ist, ruft der ASD auf der Grundlage des § 8a SGB VIII das Familiengericht an⁴.

Dies ist stets eine Einzelfallentscheidung im Rahmen der Hilfeplanung. Mit einer gerichtlichen Entscheidung kann in so einem Fall ein Kita-Besuch als Maßnahme zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung angeordnet werden. Diese Entscheidung wird allein vom Familiengericht getroffen.

Eine frühzeitige Anrufung des Familiengerichtes mit dem Ziel, einen regelmäßigen Kitabesuch durchzusetzen, kann im Sinne einer positiven kindlichen Entwicklung sinnvoll und notwendig sein und gleichzeitig eingriffsintensivere Maßnahmen vermeiden⁵.

2.4. Weitere notwendige und geeignete Hilfen

In manchen Fällen wird ein regelmäßiger, verbindlicher Kitabesuch allein die Familie und das Kind nicht ausreichend unterstützen. Im Rahmen der Hilfeplanung werden deshalb häufig weitere Hilfen erforderlich sein wie z.B. Angebote der Frühen Hilfen, SHA, EKIZ und Elternschulen sowie bindungsfördernde Beratungen und Programme.

Stets gelten die fachlichen Standards der Hilfeplanung, wie sie in der Fachanweisung ASD und dem dazugehörigen Anlagenband beschrieben sind. Der ASD hat stets die Aufgabe, die für den Einzelfall notwendige und geeignete Hilfe für eine Familie zu bewilligen.

2.5. Familien mit einer Hilfe zur Erziehung ohne Kindeswohlgefährdung (KWG)

Auch für Kinder ohne eine Kindeswohlgefährdung ist der regelmäßige Krippen-/Kita-Besuch ein prioritäres Hilfeplanziel, das die ASD-Fachkraft gemeinsam mit den Sorgeberechtigten vereinbart. Die weiter oben beschriebenen Grundsätze zur Kooperation gelten gleichermaßen: Eine ausreichende Mitwirkungsbereitschaft der Sorgeberechtigten und das Einverständnis zur gegenseitigen Informationsweitergabe müssen erzielt und die damit verbundenen Aufgaben geklärt werden.

Die für den Einzelfall getroffene Vereinbarung wird in diesen Fällen ohne KWG häufig einen anderen Charakter haben: So ist sie möglicher Weise weniger detailliert, beschränkt sich auf ein oder zwei Punkte und die Zeiträume für die Überprüfung der Wirksamkeit können größer sein. Dabei belassen die Fachkräfte ihren Fokus auf das Wohlergehen des Kindes und treffen eine dementsprechende Vereinbarung.

So lange die Fachkräfte keine Anhaltspunkte dafür haben, dass das Kind in seinem Wohl gefährdet ist, stehen ihnen außerdem mehr Zeit für die Erreichung einer ausreichenden Mitwirkungs- und Kooperationsbereitschaft zur Verfügung. In der Regel werden die Fachkräfte den Sorgeberechtigten dabei vermitteln können, dass eine gute Absprache und der regelmäßige Krippen- oder Kitabesuch nicht nur das Kind in seiner Entwicklung fördert, sondern die Sorgenberechtigten selbst im hohen Maße entlastet und unterstützt. Aus diesem Grund wird eine mangelnde Mitwirkung und Zustimmung die große Ausnahme sein.

⁴ siehe auch im Anlagenband der FA ASD „Aufgabenbeschreibung Schutzauftrag n. § 8a SGB VIII, Stand August 2013“ sowie „Arbeitsrichtlinie zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, Stand August 2013“.

⁵ vgl. Wiesner, SGB VIII, 4. Auflage 2011

2.6. Familien ohne Hilfe zur Erziehung aber mit einer Fallzuständigkeit im ASD

Für Familien mit einer ASD-Fallzuständigkeit, die zwar eine jugendamtliche Unterstützung erhalten, jedoch keine Hilfe zur Erziehung, wird ebenfalls das Ziel eines regelmäßigen Besuches des Kindes in Krippe und Kita formuliert. Die ASD-Fachkraft überprüft außerdem, ob allein ein Krippen-/Kitabesuch den Unterstützungsbedarf der Familie deckt und klärt gemeinsam mit dem Sorgeberechtigten, ob es weitergehende Vereinbarungen braucht. Häufig ist in diesen Fällen die Kooperation zwischen den Sorgeberechtigten, der Kindertageseinrichtung und dem ASD weniger intensiv.

3. Resümee und Ausblick

Die Hamburger Krippen und Kitas sind positive Orte für Kinder und ihre Eltern. Mit der verbindlicheren Gestaltung der Zusammenarbeit von Kindertagesbetreuungseinrichtungen und dem Allgemeinen Sozialen Dienst soll deshalb erreicht werden, dass insbesondere unterstützungsbedürftige Kinder durch einen Krippen-/Kitabesuch ausreichend in ihrer Entwicklung gefördert und bestmöglich geschützt werden.

Für eine erfolgreiche Implementierung geht es nun darum, verlässliche Arbeitsstrukturen zwischen Kitas und dem ASD sowie den Kinderschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren der Bezirksämter aufzubauen. Die zu entwickelnden Verfahren der Zusammenarbeit müssen den Kitas allgemeine Beratung in fachlichen Fragen des Kinderschutzes ermöglichen und sie beim Erkennen, Beurteilen und Handeln möglicher Kindeswohlgefährdungen in unklaren Situationen unterstützen. Für bestimmte Kinder, in denen bereits eine Fallzuständigkeit im ASD besteht, sind die fallbezogenen Modalitäten der Zusammenarbeit Bestandteil der Hilfeplanung.

Das beschriebene Verfahren wird nur dann seine Ziele erreichen, wenn es sich praxistauglich zeigt und die Fachkräfte aus Kita und ASD davon in ihrer Arbeit profitieren. Wenn in der Implementierungsphase diesbezüglich Anpassungen erforderlich sind, werden diese im Rahmen von gemeinsamen Auswertungsgesprächen unter Beteiligung der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration identifiziert und berücksichtigt.

**Beschluss der Kita - Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag
,Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ am 05.04.2017**

**Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen den
Personensorgeberechtigten (PSB), der Kita und dem ASD
in Fällen von Kindeswohlgefährdung (KWG) und Hilfen zur Erziehung (HzE)**

Grundsätzlich sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Kinderschutz und die unterschiedlichen Verantwortungen und Rollen zu beachten.

- 1. Der ASD hat bei einem Kind gewichtige Anhaltspunkte für eine KWG bestätigt und das Kind besucht keine Kita. Ein Kitabesuch kann aus Sicht des ASD dazu beitragen, die KWG abzuwenden. Die PSB stimmen dem Kita Besuch zu.**

ASD	<p>1.1. Die ASD-Fachkraft vereinbart mit den PSB, dass das Kind u.a. aus Schutzgründen eine Kita besucht. Die PSB stimmen dem Kitabesuch zu.</p> <p>1.2. Sofern es den PSB nicht umgehend möglich ist, den erforderlichen Kitaplatz zu erhalten, sucht die ASD-Fachkraft einen Platz und informiert die entsprechende Kita darüber, dass eine KWG vorliegt und welche für die Kita relevanten Gründe dafür ausschlaggebend sind.</p>
Kita	<p>1.3. Es folgt ein Kennenlerngespräch zwischen den PSB und der Kita.</p>
ASD	<p>1.4. Die ASD-Fachkraft vereinbart mit Zustimmung der PSB telefonisch einen Termin mit der Kita für ein gemeinsames Gespräch.</p>
ASD und Kita	<p>1.5. In diesem Gespräch klären die PSB, die ASD-Fachkraft, die Kita-Leitung, möglichst die zuständige Bezugserzieherin / der zuständige Bezugserzieher und ggf. weitere Personen, wer welche Aufgaben übernimmt und wer für was die Verantwortung trägt. Außerdem werden den PSB die Informationswege zwischen Kita, ASD und ggf. HzE-Träger erläutert.</p> <p>1.6. Im persönlichen Kontakt (face-to-face) schließen die beteiligten Personen eine einvernehmliche, individuelle Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen den PSB, der Kita und dem ASD sowie ggf. weiteren Personen ab. Diese wird verschriftlicht und unterzeichnen. (Inhalt der Vereinbarung siehe unten)</p>
Kita	<p>1.7. Halten sich die PSB nicht an die getroffenen Vereinbarungen oder liegen der Kita Erkenntnisse vor, die auf einen weiteren Schutzbedarf hindeuten, informiert die Kita entsprechend der geschlossenen Vereinbarung die ASD-Fachkraft.</p>
ASD	<p>1.8. Die ASD-Fachkraft ruft u.U. das Familiengericht an.</p>

2. Der ASD hat bei einem Kind gewichtige Anhaltspunkte für eine KWG bestätigt, das Kind besucht keine Kita und die PSB stimmen dem Kitabesuch nicht zu.

ASD	<p>2.1. Stimmen die PSB dem Kitabesuch ihres Kindes nicht zu und ist der Kitabesuch geeignet und erforderlich zur Abwendung der KWG, ruft die ASD-Fachkraft das Familiengericht an. Wenn das Familiengericht eine Auflage zum Kita Besuch erlässt, liegt die Verantwortung dafür, dass die Auflage umgesetzt wird bei den PSB und beim ASD.</p> <p>2.2. Sofern es den PSB nicht umgehend möglich ist, den erforderlichen Kitaplatz zu erhalten, sucht die ASD-Fachkraft einen Platz und informiert die entsprechende Kita darüber, dass eine KWG vorliegt und welche für die Kita relevanten Gründe dafür ausschlaggebend sind.</p>
Kita	<p>2.3. Es folgt ein Kennenlerngespräch zwischen PSB und Kita.</p>
ASD	<p>2.4. Die ASD-Fachkraft vereinbart mit Zustimmung der PSB telefonisch einen Termin mit der Kita für ein gemeinsames Gespräch.</p>
ASD und Kita	<p>2.5. In diesem Gespräch klären die PSB, die ASD-Fachkraft, die Kita-Leitung, möglichst die zuständige Bezugserzieherin und ggf. weitere Personen, wer welche Aufgaben übernimmt und wer für was die Verantwortung trägt. Außerdem werden den PSB die Informationswege zwischen Kita, ASD und ggf. HzE-Träger erläutert.</p> <p>2.6. Im persönlichen Kontakt (face-to-face) schließen die benannten Personen eine einvernehmliche, individuelle Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen den PSB, der Kita und dem ASD sowie ggf. weiteren Personen ab. Diese wird verschriftlicht und unterzeichnen. (Inhalt der Vereinbarung siehe unten)</p>
Kita	<p>2.7. Halten sich die PSB nicht an die getroffenen Vereinbarungen oder liegen der Kita Erkenntnisse vor, die auf einen weiteren Schutzbedarf hindeuten, informiert die Kita entsprechend der geschlossenen Vereinbarung die ASD-Fachkraft.</p>
ASD	<p>2.8. Die ASD-Fachkraft ruft u.U. das Familiengericht an.</p>

3. Das Kind besucht eine Kita, die Kita erhält Hinweise auf eine KWG und der ASD ist (noch) nicht einbezogen.

Kita	<p>3.1. Die Kita bearbeitet die Hinweise auf eine KWG gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII und den damit verbundenen Hamburger Regelungen.</p> <p>3.2. Die Kita zieht ggf. eine Kinderschutzkoordinatorin / einen Kinderschutzkoordinator zu einer anonymen Beratung hinzu.</p> <p>3.3. Kann die Gefährdung nicht abgewendet werden, informiert die Kita zunächst die PSB, dass der ASD eingeschaltet wird. Voraussetzung ist, dass hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Anschließend informiert die Kita den zuständigen ASD.</p>
ASD	<p>3.4. Die ASD-Fachkraft bearbeitet den Fall gemäß § 8a SGB VIII und den damit verbundenen Hamburger Regelungen.</p> <p>3.5. Bestätigen sich die gewichtigen Anhaltspunkte für eine KWG vereinbart die ASD-Fachkraft mit Zustimmung der PSB telefonisch einen Termin mit der Kita für ein gemeinsames Gespräch.</p>
ASD und Kita	<p>3.6. In diesem Gespräch klären die PSB, die ASD-Fachkraft, die Kita-Leitung, möglichst die zuständige Bezugserzieherin und ggf. weitere Personen, wer welche Aufgaben übernimmt und wer für was die Verantwortung trägt. Außerdem werden den PSB die Informationswege zwischen Kita, ASD und ggf. HzE-Träger erläutert.</p> <p>3.7. Im persönlichen Kontakt (face-to-face) schließen die beteiligten Personen eine einvernehmliche, individuelle Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen den PSB, der Kita und dem ASD sowie ggf. weiteren Personen ab. Diese wird verschriftlicht und unterzeichnet. (Inhalt der Vereinbarung siehe unten)</p>
Kita	<p>3.8. Halten sich die PSB nicht an die getroffenen Vereinbarungen oder liegen der Kita Erkenntnisse vor, die auf einen weiteren Schutzbedarf hindeuten, informiert die Kita entsprechend der geschlossenen Vereinbarung die ASD-Fachkraft.</p>
ASD	<p>3.9. Die ASD-Fachkraft ruft u.U. das Familiengericht an.</p>

4. Das Kind besucht eine Kita, dem ASD liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine KWG vor.

ASD	<p>4.1. Die ASD-Fachkraft bearbeitet den Fall gemäß § 8a SGB VIII und den damit verbundenen Hamburger Regelungen.</p> <p>4.2. Gelangt die ASD-Fachkraft zu der Einschätzung, dass ein Austausch bzw. Absprachen mit der Kita erforderlich sind und stimmen die PSB dem zu, findet ein gemeinsames Gespräch statt.</p> <p>4.3. Bestätigen sich die gewichtigen Anhaltspunkte für eine KWG, vereinbart die ASD-Fachkraft mit Zustimmung der PSB telefonisch einen Termin mit der Kita für ein gemeinsames Gespräch.</p>
ASD und Kita	<p>4.4. In diesem Gespräch klären die PSB, die ASD-Fachkraft, die Kita-Leitung, möglichst die zuständige Bezugserzieherin und ggf. weitere Personen, wer welche Aufgaben übernimmt und wer für was die Verantwortung trägt. Außerdem werden den PSB die Informationswege zwischen Kita, ASD und ggf. HzE-Träger erläutert.</p> <p>4.5. Im persönlichen Kontakt (face-to-face) schließen die beteiligten Personen eine einvernehmliche, individuelle Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen den PSB, der Kita und dem ASD sowie ggf. weiteren Personen ab. Diese wird verschriftlichen und unterzeichnet. (Zum Inhalt der Vereinbarung siehe unten)</p>
Kita	<p>4.6. Halten sich die PSB nicht an die getroffenen Vereinbarungen oder liegen der Kita Erkenntnisse vor, die auf einen weiteren Schutzbedarf hindeuten, informiert die Kita entsprechend der geschlossenen Vereinbarung die ASD-Fachkraft.</p>
ASD	<p>4.7. Die ASD-Fachkraft ruft u.U. das Familiengericht an.</p>

5. Das Kind besucht eine Kita und der ASD hat für das Kind bzw. für die Familie eine HZE gewährt.

ASD	<p>5.1. Erhält eine Familie eine HZE und gelangt der ASD zu der Einschätzung, dass ein Austausch bzw. Absprachen mit der Kita erforderlich sind, setzt er sich mit Zustimmung der PSB mit der Kita in Verbindung.</p> <p>5.2. Sind die PSB mit einem Austausch zwischen ASD und Kita nicht einverstanden, sieht die fallführende ASD-Fachkraft von einer Information an die Kita ab.</p> <p>5.3. Bei Bedarf und mit Zustimmung der PSB findet ein gemeinsames Gespräch im Rahmen der Hilfeplanung statt, welches vom ASD protokolliert wird.</p> <p>5.4. Sind alle Beteiligten gewillt, eine individuelle Vereinbarung zu unterschreiben, wird diese zwischen den PSB, der Kita und dem ASD sowie ggf. weiteren Personen gemeinsam erarbeitet, verschriftlicht und unterzeichnet. (Zum Inhalt der Vereinbarung siehe unten)</p>
-----	---

Die Vereinbarung zwischen den PSB, der Kita und dem ASD enthält in der Regel folgende Aspekte:

- Welche Ziele mit dem Kita-Besuch angestrebt werden
- Umfang und Zeiten, die das Kind die Kita besucht
- Absprachen bezüglich Fehlzeiten und Krankheiten des Kindes
- Absprachen ab wann, wer zu informieren ist
- Umgang mit Ferien, Urlaub und Schließzeiten der Einrichtung
- Abgestimmtes Handeln bei Auffälligkeiten oder Entwicklungen des Kindes, die Anlass zur Sorge geben
- Art und Weise des Informationsaustausch sowie
- eine zeitliche Befristung

Unterstützungs- und Beschwerdewege

Wenn die Fachkräfte der Kitas bei den schwierigen Abwägungsprozessen und Entscheidungssituationen im Kontext einer KWG Unterstützung benötigen, können die Kinderschutzkoordinatoren/innen der Bezirksamter hinzugezogen werden.

Organisatorische Regelungen, etwa zur Einbeziehung der Kinderschutzkoordinatoren/innen, können sich von Bezirksamt zu Bezirksamt unterscheiden.

Bei Konflikten, die zwischen den Fachkräften der Kitas und des ASD nicht gelöst werden können oder nicht erfolgten Einladungen zu Gesprächen zum Abschluss von Vereinbarungen, wendet sich die Fachkraft der Kita an die ASD-Leitungen bzw. die übergeordneten Leitungen Die ASD-Fachkraft wendet sich ggf. unter Einbezug ihrer Abteilungsleitung an die Leitung des Kita-Trägers.

Laufzeit / Begleitprozess

Die Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen PSB, der Kita und dem ASD in Fällen von KWG und HzE treten am 01.05.2017 in Kraft und enden am 31.12.2018. Wenn keine Änderungsnotwendigkeiten bestehen, verlängert sich die Laufzeit jeweils automatisch um ein Jahr. Bis zum Beschluss neuer Regelungen bleiben die alten unverändert in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird eine Begleitgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Kita-Verbände, der Bezirksämter und der BASFI eingerichtet. Die Federführung liegt bei der BASFI. Aufgabe der Begleitgruppe ist es, Änderungsnotwendigkeiten zu identifizieren und ggf. eine überarbeitete Kooperationsvereinbarung zu entwickeln. Die Begleitgruppe legt der Kita-Vertragskommission bis zum 31.07.2017 einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen vor.